

Entwurf Statuten des Vereins Rheintaler Holzrücker

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen 'Verein Rheintaler Holzrücker' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Holzrückens sowie das Erledigen von landwirtschaftlichen Arbeiten mit dem Pferd. Die Durchführung und Teilnahme von/an Holzer Wettkämpfen und die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

Der Verein Rheintaler Holzrücker besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern und Sponsoren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck und den Statuten nachzuleben, sowie Aufgaben an Wettkämpfen, Kursen oder anderen Vereinsaktionen ehrenamtlich zu übernehmen.

Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Generalversammlungsbeschluss aufgenommen.

Gönner und Sponsoren unterstützen den Verein finanziell. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung kann Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Der Vorstand orientiert die Mitglieder an der nächsten Generalversammlung.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen nicht nachkommen, den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

A) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Fall im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 8 Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn diese von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Eine ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Während der Versammlung kann ein neues Traktandum nur eingebracht werden, wenn die Annahme einstimmig erfolgt. Ansonsten wird das Traktandum für die nächste Versammlung angesetzt, oder unter dem Traktandum 'Verschiedenes' besprochen aber kein Beschluss gefasst.

B) Der Vorstand

Die Mitglieder wählen an der Generalversammlung einen Vorstand, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Jedes Mitglied kann verpflichtet werden, eine allfällige Wahl mindestens für eine Amtsdauer anzunehmen.

Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins nach Massgabe der Statuten. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu: Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus. Er bereitet das Jahresprogramm vor und führt dieses durch. Der Vorstand orientiert die Mitglieder über alle wichtigen Beschlüsse. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Bedarf gegenseitig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach den gleichen Regeln wie die Generalversammlung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen oder Funktionäre ernennen, deren Tätigkeit er überwacht.

Präsident / Vizepräsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier. Er leitet als Vorsitzender die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall und auf dessen Wunsch den Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen und besorgt die Korrespondenz. Zusammen mit dem Präsidenten führt er die Kollektivunterschrift für den Verein.

Kassier

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, das gesamte Kassen- und Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor, die per Jahresende abzuschliessen ist.

Er sorgt für die genaue Führung des Verzeichnisses über die Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Er führt zusammen mit dem Präsidenten Kollektivunterschrift.

Beisitzer

Die Beisitzer sind gehalten, die übrigen Vorstandsmitglieder mit Rat und Tat zu unterstützen und nötigenfalls ihre Vertretung oder besondere Aufgaben zu übernehmen.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten auf den 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.

C) Die Revisoren

Die Mitglieder wählen an der Generalversammlung zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Den zwei Revisoren obliegt die Prüfung des gesamten Kasse- und Rechnungswesens, sowie des Vereinsinventars. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

5. Mittel

Die Mittel des Vereins sind:

- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Sponsoren
- Schenkungen und Legate
- Zinsen aus angelegten Kapitalien
- Erträge aus Veranstaltungen
- Anderweitige Einnahmen

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben gemäss Budget. Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ereignisse sind limitiert auf Fr. 5'000.00 für einmalige und Fr. 500.00 für wiederkehrende Ausgaben pro Geschäftsjahr.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Auflösung

Im Falle einer Auflösung wird das Gesamtvermögen und Inventar einer ähnlichen Organisation übergeben.

9. Verschiedenes

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 2020 genehmigt worden. Allfällige widersprechende, in den Protokollen festgehaltene Beschlüsse sind dadurch aufgehoben.

Balgach, 16. Oktober 2020

Der Präsident

Der Aktuar